

# Gebührensatzung

## zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 20.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2022 -in Kraft getreten am 01.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge hat der Rat der Gemeinde Altenberge gem. § 60 (2) GO NRW in seiner Sitzung am 18.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

### §1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Altenberge zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter/Bioabfallbehälter angemeldet wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter/Bioabfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.

- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

### § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter/Bioabfallbehälter.

Die Gebühr beträgt jährlich:

- |                         |  |                    |
|-------------------------|--|--------------------|
| a) für ein<br>incl. ein | <b>60 l Restabfallbehälter<br/>120/240 l Altpapierbehälter</b> | <b>87,72 EURO</b>  |
| b) für ein<br>incl. ein | <b>80 l-Gefäß<br/>120/240 l Altpapierbehälter</b>              | <b>116,12 EURO</b> |

- |    |                        |  |                      |
|----|------------------------|--|----------------------|
| c) | für ein<br>incl. ein   | <b>120 I-Gefäß</b><br><b>120/240 I Altpapierbehälter</b>     | <b>172,92 EURO</b>   |
| d) | für ein<br>incl. ein   | <b>240 I-Gefäß</b><br><b>120/240 I Altpapierbehälter</b>     | <b>343,32 EURO</b>   |
| e) | für einen<br>incl. ein | <b>1,1 cbm Container</b><br><b>1,1 cbm Altpapierbehälter</b> | <b>1.571,72 EURO</b> |
| f) | für einen              | <b>120 I Bioabfallbehälter</b>                               | <b>64,80 EURO</b>    |
| g) | für einen              | <b>240 I Bioabfallbehälter</b>                               | <b>129,60 EURO</b>   |
- (2) Die Gebühr für zusätzliche Altpapierbehälter beträgt
- |    |                             |                  |
|----|-----------------------------|------------------|
| a) | für ein 120/240 I-Gefäß     | <b>2,62 EURO</b> |
| b) | für einen 1,1 cbm Container | <b>6,88 EURO</b> |
- (3) Die Kosten der Sperrgut- und Elektronikgroßgeräteabfuhr, der Sammlung von Elektronikkleingeräten und schadstoffhaltigen Abfällen sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.
- (4) Die Gebühr **je Abfallsack** beträgt **3,31 EURO**

### **§ 3** **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, gelten diese.

### **§ 4** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Altenberge vom 17.12.1998 außer Kraft.